

Weisungsrecht - IT-Administration

Beitrag von „Bolzbold“ vom 10. Juni 2022 12:51

Zu Punkt 2:

Schaut man sich die RISU-NRW an (vgl. [BASS 2021/2022 - 18-29 Nr. 5 Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen \(RISU-NRW\) \(schulwelt.de\)](#)), so gibt es unter Punkt 2 zum einen die konkrete Weisungsbefugnis, aber auch die Zustimmung der Lehrkraft für die Beauftragung.

Für den Bereich IT gibt es das meines Wissens nach für NRW nicht - es sei denn über Querbezüge zur DSGVO.